

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 03 ♦ Jahrgang 2011 ♦ vom 28.02.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern
2. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
3. Bekanntmachung offenes und transparentes Auswahlverfahren zur Breitbandversorgung der Stadt Geldern für den Ortsteil Kapellen und der Gemeinde Sonsbeck für den Ortsteil Hamb

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, stelle ich fest, dass Frau Ursula Lemmens, Beerenbrouckstraße 46, 47608 Geldern aus der Reserveliste der FDP Nachfolgerin des Herrn Georg Roth, Karl-Leisner-Straße 26, 47608 Geldern ist, da Herr Roth am 10. Februar 2011 auf sein Ratsmandat verzichtet hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 25.02.2010

Janssen
Wahlleiter

**Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Empfänger: Herr Shkelzen Krasniq,
geb. 08.06.70,
zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort

Rechtswahrende Mitteilung vom 23.02.11 gem.
§ 7 Unterhaltsvorschussgesetz

Das oben bezeichnete Schriftstück (Rechtswahrende Mitteilung gem. § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes - vom 23.07.1979 (BGBl. I S. 1184) in der zurzeit geltenden Fassung konnte wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Krasniq nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Die Rechtswahrende Mitteilung wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Rechtswahrende Mitteilung wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 605 hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 23.02.2011

Janssen
Bürgermeister



Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Stadt Geldern . Der Bürgermeister
Postfach 14 48 . 47594 Geldern

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Auskunft erteilt: Frau Stehlmann
Zimmer-Nr.: 222
Unser Zeichen: I/80
Telefon: 0 28 31/398-222
eMail: ute.stehlmann@geldern.de

Geldern, 24.02.2011

An
die Netzbetreiber

Bekanntmachung offenes und transparentes Auswahlverfahren zur Breitbandversorgung der Stadt Geldern für den Ortsteil Kapellen und der Gemeinde Sonsbeck für den Ortsteil Hamb

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Geldern gemeinsam mit der Gemeinde Sonsbeck sieht in der Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden und freien Berufe mit Breitband- Diensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge.

Aus den zur Versorgung ausgeschriebenen Ortsteilen gibt es seit längerer Zeit massive Beschwerden und teilweise Initiativen zur Verbesserung der Versorgung mit schnellen Internetverbindungen. Eine Bedarfsermittlung unter den potentiellen Anschlussnehmern wurde vorläufig durchgeführt:

Gemeinde	Ortsteil	Einwohner	Haushalte	Unternehmen	Bereits ermittelter Bedarf
Geldern	Kapellen	2.612	1.507	74	152 Interessensbekundungen
Sonsbeck	Hamb	1.009	462	60	103 Interessensbekundungen

Die Erkundung des örtlichen Breitbandmarktes hat ergeben, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe, eine flächendeckende Breitbandversorgung in den Ortsteilen Kapellen und Hamb unmöglich ist.

Aus diesem Grund sind die Gemeinden auf der Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume, Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, II-6.0228.22900 vom 15.8.2008 in der Fassung vom 18.3. 2010 und des hierzu veröffentlichten Leitfadens bereit, eine Beihilfe zum Aufbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung zu gewähren.

Eine gebietsbezogene Aufteilung in zwei Lose ist beabsichtigt:

Los 1: Kreis Kleve, Stadt Geldern, Ortsteil Kapellen

Los 2: Kreis Wesel, Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Hamb

Der Bürgermeister
Issumer Tor 36 . 47608 Geldern
Telefon: 0 28 31 / 398-0
Telefax: 0 28 31 / 398-130
info@geldern.de
www.geldern.de

Kundenzeiten:
Mo. - Do. 8.30 - 12.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro:
Mo. - Do. 7.30 - 17.00 Uhr
Fr. 7.30 - 13.00 Uhr
Sa. 10.00 - 12.00 Uhr

Amt für Arbeit und Soziales:
nur nach Vereinbarung
in Notfällen: Mo. - Fr. 11.00 - 12.00 Uhr
Stadtkasse:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen: Sparkasse Geldern: Kto. 114 306 - BLZ 320 513 70 | Volksbank Gelderland: Kto. 100 250 012 - BLZ 320 613 84

Zur Zeit bestehen bereits Planungen von leitungsgebundenen Versorgungsträgern im Bereich der Ortschaften Sonsbeck, Hamb und Kapellen. Eine Mitbenutzung oder gemeinsame Ausführung unter Nutzung der daraus sich ergebenden Kostenvorteile ist grundsätzlich möglich und muss vom Anbieter mit geprüft werden. Genauere Angaben hierzu erhalten potentielle Anbieter bei den Ansprechpartnern. Die Beihilfe wird technologieneutral gewährt. Jedoch muss in allen Bereichen eine Breitbandleistung von 2000 kbit/s downstream durch den Bewerber- auch bei Spitzenbelastung - garantiert werden. Eine höhere kbit/s- Rate wird ausdrücklich begrüßt.

Der Netzanbieter hat zu folgenden Auswahlkriterien verbindliche Aussagen treffen:

Befähigungsnachweis, u.a. in Form von Referenzen

Übertragungstechnologie

Downloadrate > 2 Mbit/s

Möglichkeit von symmetrischen Bandbreiten für Geschäftskunden

Zeitplan für den Netzausbau

Beanspruchung von Grundstücken und/oder Antennenstandorten

Verfügbarkeitsgarantie (> 95%/Tag)

Ausfallsicherheit (< 0,5%/Jahr)

Einmalige Kosten für den Teilnehmer

Gebühren pro Monat für den Teilnehmer

Flatrate

Internet-Telefonie (VoIP) möglich

Übertragung (SDSL) möglich

Telefonie- (VoIP) Flatrate möglich

Zusätzliche Angaben bei Funkverbindungen:

- Frequenzbereich,
- Strahlungsleistung,
- Schutzabstände nach gültiger BImSchV

Netzerweiterung:

Vergrößerung Teilnehmerzahl und des Versorgungsgebietes

Erhöhung der Übertragungsgeschwindigkeit

Der Netzanbieter hat den benötigten Zuschussbedarf (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) im Rahmen seines Angebotes plausibel und nachvollziehbar unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition (Linien- und Übertragungstechnik, Infrastruktur und Systemtechnik), der Betriebskosten und der Einnahmen darzustellen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotential Stellung zu nehmen, das der Berechnung des Zuschussbedarfs zugrunde liegt.

Eine Bedarfsermittlung unter den potenziellen Anschlussnehmern (s.o.) hat ergeben, dass voraussichtlich mit etwa. 255 Kunden für einen Netzanbieter gerechnet werden kann. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Zahl der abgeschlossenen Kundenverträge über die Bereitstellung von Breitbandteilnehmeranschlüssen zum Internet von der prognostizierten Zahl der ermittelten Bedarfsträger oder diesbezügliche eigene Schätzungen gehen zu Lasten der Anbieter und nicht zu Lasten der ausschreibenden Stelle. Bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs ist dieser Umstand entsprechend zu berücksichtigen.

Anderen Netz- und Dienstbetreibern ist ein offener, diskriminierungsfreier Netzzugang zu der neu geschaffenen Infrastruktur auf Vorleistungsebene zu gewähren. Das Angebot soll daher auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität) gesondert ausweisen. Sofern technische Restriktionen dem entgegenstehen sind diese zu erläutern.

GELDERNER AMTSBLATT

Die Entscheidungskriterien sind (gewichtet in % von 100):

Kriterium	Gewichtung
Zuschussbedarf durch die „Wirtschaftlichkeitslücke“	40 %
Endabnehmerpreise	20 %
Nachhaltigkeit der Lösung (zukünftige Steigerung der Bandbreite laut Breitbandziele der Bundesregierung 2014: „Versorgung mit min 6MBit, Übertragungsraten von bis zu 50 MBit sind ausdrücklich erwünscht“)	20 %
Berücksichtigung der erwähnten Infrastrukturplanungen	10 %
Befähigung des Anbieters auch anspruchsvolle Geschäftskunden mit Dienstleistungen zu unterstützen	5 %
Befähigung des Unternehmens, Referenzen, Sicherheitskonzept, TKG Konformität	5 %

Die Beihilfe steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Fördermittel. Mit der Befragung und Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe verbunden.

Der Zeitpunkt der Bereitstellung der Breitbanddienste ist von den Anbietern anzugeben.

Angebote sind bis spätestens 21.4.2011, 12 Uhr (*Angebotsfrist: 8 Wochen*), schriftlich unter Angabe des Umfangs und des Wertes der benötigten Beihilfe zu senden an:

Stadt Geldern
Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Frau Ute Stehlmann
Issumer Tor 36
47608 Geldern

Geldern, den 24.2.2011
Stadt Geldern
Der Bürgermeister



Ulrich Janssen

Anlage: Skizze Standorte

